

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen **Aktion'70 Jugendhilfe im Verbund e.V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

II. Zweck und Ziel

Der Verein hat folgende Satzungsziele:

§ 2 Junge Menschen sollen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden; sie und ihre Familien sollen vor Benachteiligungen bewahrt und darin unterstützt werden, diese abzubauen.

§ 3 Sonstigen sozial benachteiligten Personen - über das Jugendalter hinaus - soll durch geeignete Förderung die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des Abschnittes 'Gemeinnützige Zwecke' der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) insbesondere des § 52 Abs. 2 Nr. 2 in der jeweils gültigen Fassung.

III. Erfüllung der Aufgaben

§ 5 Die Satzungsziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden. Den unter §§ 2 und 3 benannten Personengruppen wird durch geeignete Angebote der Beratung, Betreuung und Bereitstellung von Sachressourcen die Möglichkeit gegeben, eine Perspektive für ihr weiteres Leben zu entwickeln sowie eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu erlernen oder wiederherzustellen; sie und ihre Familien werden in ihrem sozialen Zusammenhalt unterstützt und gestärkt.

Begünstigte Personen müssen die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen.

§ 6 Die Anzahl der vom Verein zu unterhaltenden Einrichtungen des betreuten Jugendwohnens ist nicht begrenzt und richtet sich nach den finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins.

IV. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und sich verpflichtet, einen regelmäßigen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

1. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluß kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied erhält die Gelegenheit,

innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme zum Ausschlussbeschluss abzugeben. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

VI. Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Mitglieder-versammlung gewählt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied hat bei dieser Wahl drei Stimmen. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. In den Vorstand gewählt sind diejenigen Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
3. Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung zurücktreten.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines anderen Mitgliedes abgelöst werden.

§ 12

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Personalangelegenheiten eine oder mehrere GeschäftsführerInnen als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Neben dem Vorstand vertreten die GeschäftsführerInnen jeweils ihren Projektbereich. Die GeschäftsführerInnen vertreten sich gleichberechtigt untereinander.
4. Bei längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder eine/n VertreterIn berufen. Nach drei Monaten muß die Mitgliederversammlung die Vertretungsperson mit einfacher Mehrheit bestätigen.

VII. Mitgliederversammlung

§ 13

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer, von diesem Fünftel aufgestellten Tages- ordnung einberufen.
4. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich und müssen mindestens 10 Tage vorher abgesandt werden.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt

werden, wenn auf diesen Tagungs-ordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

3. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied drei Monate seinen Beitrag nicht entrichtete und es vorher an die Zahlung erinnert worden ist.

§ 15 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand einmal im Jahr.

VIII. Verwendung der Mittel

§ 16

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

IX. Auflösung und Verlust der Rechtsfähigkeit

§ 17

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es den eingezahlten Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingebrachten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, im Juli 2005